



Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 12 U 70/18
40 O 6/18 Landgericht Berlin

In dem Rechtsstreit

1. Ruth Imbsweiler-Oswalt,
Rufacher Straße 28, 04055 Basel,
Schweiz,
2. Thomas Oswalt,
Striempelstraße 34 a, 08134 Langnau a. Albis,
Schweiz,
3. Christof Dietrich Becker,
Chemin de la Beraille 4 a, 1226 Thonex/Genf,
Schweiz,

Kläger und Berufungskläger,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dipl. Pol. Bernd Schrader,
Kaiserdamm 13, 14057 Berlin, -

g e g e n

1. Bundesrepublik Deutschland,
vertreten d. d. Bundesamt für zentrale Dienste und
offene Vermögensfragen,
DGZ-Ring 12, 13086 Berlin,
2. Bundesanstalt für vereinigungsbedingte
Sonderaufgaben in Abwicklung,
vertreten d. d. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
d. vertreten d. Elke Schnurpfeil,
Schönhauser Allee 120, 10437 Berlin,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter zu 1):
Rechtsanwalt Thomas Dittmer,
Alt-Kladow 17, 14089 Berlin, -

- Prozessbevollmächtigte zu 2):
KPMG Law Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH,
Galeriestraße 2, 01067 Dresden, -

hat der 12. Zivilsenat des Kammergerichts durch die Vorsitzende Richterin am Kammergericht Dr. Hollweg-Stapenhorst, die Richterin am Kammergericht Gabriel und den Richter am Kammergericht Kunz am 21.11.2019 beschlossen:

Die Berufung der Kläger gegen das am 26. April 2018 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin – 40 O 6/18 – wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Das Urteil des Landgerichts ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

I.

Die Kläger begehren die Feststellung, dass sie Gesellschafter an einer fortbestehenden Firma Rütten & Loening Verlag OHG i. L. sind, hilfsweise, dass die ursprünglichen Gesellschafter ihr Eigentum, hilfsweise ihre Geschäftsanteile an der OHG nie verloren haben. Mit dem am 26. April 2018 verkündeten Urteil – 40 O 6/18 –, auf dessen tatsächliche Feststellungen und Entscheidungsgründe Bezug genommen wird, hat das Landgericht Berlin die Klage abgewiesen.

Die Kläger tragen zur Begründung ihrer hiergegen gerichteten Berufung im Wesentlichen vor, eine Klageänderung habe nicht vorgelegen und wäre jedenfalls sachdienlich. Ein Feststellungsinteresse ergebe sich daraus, dass die Kläger Rechtsnachfolger der Gesellschafter der OHG von vor 1936 und damit Gesellschafter der OHG i. L. seien und die OHG fortbestehe, da der Verkauf des Verlages 1936 nichtig gewesen sei. Die Gesellschafter hätten ihre Rechtsposition daher auch später nicht verlieren können. Gegenüber den Beklagten folge das Feststellungsinteresse daraus, dass diese sich rechtswidrig gegenüber den Klägern verhalten und sich der Inhaberschaft der Beklagten, zu 2 an dem Geschäftsbetrieb berühmt hätten.

Die Kläger beantragen,

in Abänderung des angefochtenen Urteils vom 26.04.2018

festzustellen, dass die Kläger Gesellschafter der fortbestehenden Firma Rütten & Loening Verlag OHG i. L. sind, die bis zum 14.05.1936 im Handelsregister beim AG Frankfurt am Main unter Nr. 92 eingetragen gewesen ist,

hilfsweise

festzustellen, dass die Inhaber der OHG, die bis zur Eintragung der Auflösung der Gesellschaft am 14.05.1936 in das Handelsregister Nr. 92 des AG Frankfurt am Main den Verlag unter der Firma Rütten & Loening Verlag betrieben haben, zu keinem Zeitpunkt, insbesondere nicht durch den am 07.05.1936 beim Handelsregister des AG Frankfurt am Main angezeigten Verkauf des Handelsgeschäfts mit dem Recht der Fortführung der Firma an den Verlagsbuchhändler Dr. Albert Hachfeld, ihr Eigentum,

hilfsweise

ihre Geschäftsanteile an diesem Handelsgeschäft verloren haben.

Die Beklagten beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigen unter Vertiefung und Ergänzung ihres erstinstanzlichen Vorbringens das angefochtene Urteil.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens in beiden Rechtszügen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Die Berufung war durch Beschluss zurückzuweisen, weil der Senat einstimmig davon überzeugt ist, dass sie offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat, die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert und eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist (§ 522 Abs. 2 S. 1 ZPO).

Zur weiteren Begründung wird auf den Hinweis des Senats nach § 522 Abs. 2 S. 2 ZPO vom 23. September 2019 Bezug genommen. Der Senat sieht auch unter Berücksichtigung des Schriftsatzes der Kläger vom 18.11.2019 und nach erneuter Beratung keinen Anlass, davon abzuweichen. Insbesondere hält der Senat daran fest, dass das angestrebte Ziel der Feststellung der Rechtswidrigkeit des Zwangsverkaufs von 1936 für sich genommen kein zivilrechtliches Feststellungsinteresse begründet und allein die Tatsache, dass die Beklagten die Gesellschafterstellung der Kläger an der OHG in Frage stellen, ohne die

Gesellschafterstellung oder Rechte hieraus gegenwärtig für sich selbst in Anspruch zu nehmen, ebenfalls kein Feststellungsinteresse hierzu gegenüber den Beklagten begründen kann, da eine solche Feststellung mithin auch nicht geeignet wäre, eine etwaige gegenwärtige Beeinträchtigung solcher Rechte zu beseitigen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 97 Abs. 1, 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 50.000,00 € festgesetzt.

Dr. Hollweg-Stapenhorst

Gabriel

Kunz

Beglaubigt

Kaufmann
Kaufmann
Justizobersekretär

